

Schiedsvereinbarung

des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V.

Gültig ab 01.01.2018

Beschlossen als Anlage 2 des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Kooperationsverbundes MAZA M-V e. V. am 14.12.2017 zur Satzung des aus der Weiterentwicklung dieses Vereins hervorgehenden Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V.



Dr. Thomas Kühmstedt
Vorsitzender des Vorstandes



Helmuth Dudek
Schatzmeister

§ 1 Schiedsklausel

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich insbesondere aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertraulich durch das nachfolgend bezeichnete vereinsinterne Schiedsgericht entschieden.

Ein ordentliches Gericht darf in den Angelegenheiten des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne dieser Schiedsvereinbarung nur tätig werden, soweit die Zivilprozessordnung dies vorsieht.

- (2) Darüber hinaus bleiben gesetzliche Vorschriften außerhalb der Vorschriften für das schiedsrichterliche Verfahren gemäß der Zivilprozessordnung, nach denen Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, unberührt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht ist im Sinne der Schiedsklausel dieser Schiedsvereinbarung insbesondere zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung oder Auslagenerstattung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen andere Mitglieder, den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft und über die Auslegung der Satzung.
- (2) Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereins über Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus vier Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern und einer bzw. einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Sie bzw. er darf dem Verein nicht angehören.
- (3) Jede Partei benennt zwei Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter.
- (4) Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihrer Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihre Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt der Anspruch der das Verfahren betreibenden Partei als anerkannt.
- (5) Die vier Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter benennen einvernehmlich eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung der der des letzten der vier Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter, so ernennt das mit Stimmrecht im Vorstand vertretene Land auf Antrag einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters oder einer Partei die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Ist dieses Land Streitpartei erfolgt die Benennung der bzw. des Vorsitzenden durch das im Vorstand nächstfolgende Land.

- (6) Fällt eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die sie oder ihn benannt hatte, binnen drei Wochen eine neue Schiedsrichterin bzw. einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt der Anspruch der jeweils gegnerischen Partei als anerkannt.
- (7) Fällt die bzw. der Vorsitzende weg und einigen sich die Parteien nicht auf eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden, erfolgt erneut eine Benennung gem. Abs. 5.

§ 4 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins.

§ 5 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt gem. den Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 6 Stellung und Aufgaben des/der Vorsitzenden

Die bzw. der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Der bzw. dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Sie oder er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertreterinnen und Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, eine Protokollführung hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 7 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des am Sitz des Vereins zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 8 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch bei den zuständigen Organisationseinheiten der Länder und bei der Geschäftsstelle des Vereins zu hinterlegen. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 9 Kosten des Verfahrens

- (1) Die bzw. der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar, das die Parteien mit der oder dem Vorsitzenden vor Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens gemeinsam festlegen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Das Schiedsgericht hat im Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben. Hierbei entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens nach grundsätzlichem Maßstab der §§ 91 f der Zivilprozessordnung. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren eventuell die Parteien unterstützender Rechtsanwälte richten sich insbesondere nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

§ 10 Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung

Im Übrigen gelten für diese Schiedsvereinbarung insbesondere die Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren der Zivilprozessordnung, soweit diese Schiedsvereinbarung keine anderweitigen Regelungen enthält.